



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

38 83

1983-11-02 *Frosner**H. Aiwanger*

| | | | |
|--------------|--------------------|---------------------------|------------|
| Ihre Zeichen | Unser Zeichen | Telefon (0 22 2) 65 37 65 | Wien, |
| - | ÖD-ZB-2511 2511 | Durchwahl 288 | 25.10.1983 |

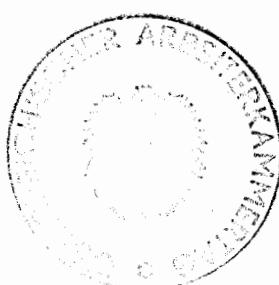
Betreff:

1. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 und das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz geändert werden
2. Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (41. Gehaltsgesetz-Novelle) und das Nebengebührenzulagengesetz geändert werden

Stellungnahmen

Der Österreichische Arbeiterkammertag übermittelt je 25 Exemplare seiner Stellungnahmen zu den im Betreff genannten Gesetzentwürfen zur gefälligen Information.

Der Präsident:

W. FrosnerDer Kammeramtsdirektor:
i.V.*R. Aiwanger*Beilagen



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

| | | | |
|--------------------------|----------------|-------------------------|------------|
| Ihre Zeichen | Unsere Zeichen | Telefon (0222) 65 37 65 | Datum |
| GZ 921.020/ 2-II/1/83 | ÖD-Dr.Be 2511 | Durchwahl 288 | 19.10.1983 |

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsge-
setz 1979 und das Bundeslehrer-Lehrver-
pflichtungsgesetz geändert werden

Der Österreichische Arbeiterkammertag spricht sich zugunsten der gegenständlichen Novellierung aus, welche vor allem auf Grund der neuen Besoldungsgruppe "Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung" erforderlich wurde. Gegen die im Entwurf diesbezüglich vorgesehenen dienstrechtlichen Sonderbestimmungen besteht kein Einwand. Nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages wird es künftigen Novellen zum Beamten-Dienstrechtsge-
setz 1979 vorbehalten bleiben, allenfalls beim Wechsel vom alten in das neue Schema auftretende Probleme zu lösen. Derzeit besteht jedenfalls keine endgültige Beurteilungsmöglichkeit, welche Konsequenzen sich aus dem Umstand ergeben können, daß die neue Besoldungsgruppe nur

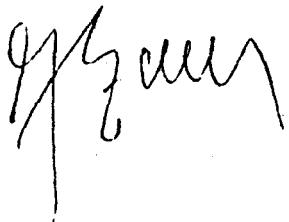
ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt 2

einen Teil der Beamten der Post- und Telegraphenverwaltung erfaßt und die Überleitung in das neue Schema überdies von der Ausübung eines Optionsrechts abhängig gemacht wird.

Die übrigen im Entwurf enthaltenen Regelungen betreffend Probezeit, Amtstitel, Verwendungsbezeichnungen sowie die Lehrverpflichtungsregelungen haben nach Ansicht des Österreichischen Arbeiterkammertages eine den aktuellen Erfordernissen entsprechende Änderung erfahren.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

